



Ausfertigung
Landgericht München I

Lenbachplatz 7 80316 München

Az: 33 O 11352/04

Beschluss

EINGEGANGEN
20. Juni 2004

In dem Rechtsstreit

foodwatch e.V., vertr. durch den Vorsitzenden Thilo Bode,
Brunnenstraße 181, 10119 Berlin

- Antragsteller -

Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Johannes Eisenberg und Kollegen, Görlitzer Str.
74, 10997 Berlin Gz.: foodwatch./McDonalds

gegen

McDONALD's Deutschland Inc., Zweigniederlassung München,
Zweigniederlassung der McDonald's Deutschland Inc. mit dem Sitz
in Oak Brook, Illinois USA, Aktiengesellschaft nach dem Recht des
Staates Delaware USA, vertr. durch den Vorstand Adrian Hendrikx,
Michael Gerling, Jens Johan Jervoe, Hermann Liades, David Newman,
Charles Bell, Fred L. Turner, Drygalski-Allee 51, 81477 München

- Antragsgegnerin -

Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Nörr, Stiefenhofer & Lutz, Schrankfach 272,
Brienner Straße 28, 80333 München, Gz.: GJA/DDO/cba
7710M-04-056mVOI-DDO

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht München I, 33. Zivilkammer, durch Richter am Landgericht Meinhardt, Richter am Landgericht Dr. Zigann und Richterin Dr. Ruhwinkel am 23.06.2004 folgenden:

Beschluss:

- I. **Der Antrag des Antragsstellers vom 15.06.2004 auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.**
- II. **Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Antragssteller.**
- III. **Der Streitwert wird auf EUR 50.000,- festgesetzt.**

Gründe:

- I. Der Antragssteller beantragt im Wege der einstweiligen Verfügung der Antragsgegnerin die im Antrag näher bezeichneten Angaben gegenüber Verbrauchern im Hinblick auf Angaben zur Verwendung von Gentechnik im weiteren Sinne zur Herstellung der von der Antragsgegnerin vertriebenen Produkte zu verbieten, da diese aus seiner Sicht irreführend und wahrheitswidrig seien.

Der Antragssteller ist ein Zusammenschluss von 7.500 Verbrauchern, die sich satzungsgemäß zum Ziel gesetzt haben, den Verbraucherschutz durch Verbraucherberatung und -aufklärung zu fördern. Er ist in die Liste qualifizierter Einrichtungen gemäß § 4 UKlaG eingetragen.

Die Antragsgegnerin ist eine Tochtergesellschaft des weltweit tätigen Systemgastronomie-Konzerns McDonald's und bietet in Selbstbedienungsrestaurants Burger-Produkte, Pommes Frites, Getränke sowie Desserts und Salate zum Verzehr an Ort und Stelle sowie zur Mitnahme an.

Die Parteien stehen bereits seit Ende Februar / Anfang März 2004 in persönlichem und schriftlichem Kontakt zueinander. Dabei ging es dem Antragssteller um die Frage, inwieweit (vereinfacht) Gentechnik bei der Produktion der von der Antragsgegnerin vertriebenen Produkte eine Rolle spielt und welche Maßnahmen zur Verbraucheraufklärung betreiben werden.

1. Streitgegenstand des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zum einen der Inhalt einer e-Mail, welche (nach Angaben des Antragsstellers) serienmäßig von der Antragsgegnerin auf Anfrage versandt wird, wenn der Anfragende sich zuvor an die Antragsgegnerin gewandt hat und danach fragt, ob sichergestellt wird, dass bei der Herstellung von Fleisch gentechnisch veränderte Futtermittel eingesetzt werden. In dieser Antwort-e-Mail heißt es:

„...Wir freuen uns, auch Sie zu unseren Gästen zählen zu dürfen.

Bedenken von Verbrauchern über die Verwendung von gentechnisch veränderten Zutaten im Tierfutter sind uns bekannt. Daher haben wir unsere Lieferanten angewiesen, Soja oder Mais aus nicht gentechnisch veränderten Sorten zu beschaffen. Wie Sie bereits bemerkten, haben unsere Geflügellieferanten mit integrierten Produktionssystemen dieses Ziel bereits erreicht.

Wir sind sicher, Sie auch weiterhin von der hohen Qualität unserer Produkte überzeugen zu können und freuen uns, Sie wieder als Gast bei uns begrüßen zu dürfen...“

Im Jahr 2000 und 2001 hatte die Antragsgegnerin ihre Rindfleischlieferanten schriftlich dazu angehalten, kein Fleisch von Tieren zu kaufen, die gentechnisch verändertes Futter erhalten haben.

Der Antragssteller sieht in der fraglichen e-Mail eine wettbewerbswidrige Irreführung des Verbrauchers. Der Empfänger dieser e-Mail müsse nach diesem Schreiben glauben, dass sich die Antragsgegnerin aktuell bemühe, ihre Lieferanten anzuhalten, gentechnisch unveränderte Futtermittel bei der Fleischproduktion zu verwenden. Tatsächlich liege aber nur ein bloßes „Anhalten“ der Fleischlieferanten aus dem Jahre 2001 vor, so dass von aktuellen Bemühungen der Antragsgegnerin nicht gesprochen werden dürfe, zumal die Antragsgegnerin – wie sich aus einem Schreiben an den Antragssteller vom 26.5.2004 (Anlage 3) ergebe - selbst davon ausgehe, es sei überhaupt nicht möglich dafür zu sorgen, dass nicht gentechnisch verändertes Futter bei der Fleischproduktion verwendet wird. Die e-Mail sei daher geeignet, die Kunden über die Qualität des von der Antragsgegnerin verwandten Fleisches zu täuschen. Ferner erwecke sie den Eindruck einer ethisch-hochstehenden, gentechnik-ablehnenden Haltung und Marktlenkung und ein Bemühen um eine Wirkung in Richtung zurückdrängen von gentechnisch veränderten Futtermitteln, was in Wahrheit nicht gegeben sei.

2. Streitgegenständlich ist ferner eine Werbeaussage in einer von McDonald's herausgegeben Broschüre (Anlage 4). In dieser heißt es u.a.:

„Zu MAAP gehören unter anderem folgende Bereiche:

Tierernährung und –medikation:

Sichere Futtermittel, zurückverfolgbare Wege, Erhaltung der Gesundheit, kontrollierter, dokumentierter und auf das Notwendigste reduzierter Einsatz von Medikamenten.

Transparenz und Rückverfolgbarkeit:

Das Ziel ist, dass jedes McDonald's Produkt über alle Stufen der Herstellung und des Transports bis zu seinem Ursprung zurückverfolgt werden kann.

Transparenz bei Bio- und Gentechnik:

Sollten diese Techniken in der Zukunft eingesetzt werden, dann nur, wenn die Unbedenklichkeit sichergestellt ist. Die Gäste werden in jedem Fall darüber aufgeklärt.“

Der Antragssteller sieht in der Aussage zur „Transparenz bei Bio- und Gentechnik“ ebenfalls eine wettbewerbswidrige Irreführung des Verbrauchers. Der Kunde könne diese Aussage nur so verstehen, dass er jedenfalls darüber unterrichtet werde, wenn bei der Fleischherstellung gentechnisch veränderte Lebensmittel eingesetzt werden. Da aber die Antragsgegnerin ihr Fleisch (mit Ausnahme von Geflügel) auch dann beziehe, wenn gentechnisch veränderte Futtermittel benutzt wurden und dies in der angegriffenen Aussage nicht zum Ausdruck komme und der Kunde hierüber auch nicht informiert werde, liege eine Irreführung vor.

3. Hinsichtlich der Dringlichkeit seines Antrags trägt der Antragssteller vor, dass er erst am 26.05.2004 Kenntnis erlangt habe von dem wettbewerbswidrigen Charakter der Werbung, denn erst aufgrund des Inhalts des Schreibens der Antragsgegnerin an den Antragsteller vom 26.5.2004 sei klar, dass die Antragsgegnerin keine aktuellen Maßnahmen treffe zur Sicherung, dass die Fleischlieferanten keine gentechnisch veränderten Futtermittel verwenden.

Auch die fragliche Broschüre (Anlage 4) habe man erstmals am 26.5.2004 zur Kenntnis genommen.

4. Mit ihrem Antrag vom 15.6.2004 beantragt der Antragssteller der Antragsgegnerin bei Meidung von Ordnungsmitteln zu verbieten, im geschäftlichen Verkehr zum Zwecke des Wettbewerbs wörtlich oder sinngemäß zu verbreiten;

(wie in e-mail) „...Wir freuen uns, auch Sie zu unseren Gästen zählen zu dürfen. Bedenken von Verbrauchern über die Verwendung von gentechnisch veränderten Zutaten im Tierfutter sind uns bekannt. Daher haben wir unsere Lieferanten angewiesen, Soja oder Mais aus nicht gentechnisch veränderten Sorten zu beschaffen. Wie Sie bereits bemerkten, haben unsere Geflügellieferanten mit integrierten Produktionssystemen dieses Ziel bereits erreicht....“ und /oder

(wie in der Werbebroschüre „Das Erfolgsgeheimnis von McDonald's: Qualität“): „Transparenz bei Bio- und Gentechnik: „Sollten diese Techniken in der Zukunft eingesetzt werden, dann nur, wenn die Unbedenklichkeit sichergestellt ist. Die Gäste werden in jedem Fall darüber aufgeklärt.“

5. Der erkennenden Kammer lag zudem die Schutzschrift der Antragsgegnerin O OH 1062/04 vor, mit welcher sich die Antragsgegnerin gegen die hier streitgegenständlichen und bereits im Vorfeld gegenüber der Antragsgegnerin vom Antragssteller zum Inhalt einer Abmahnung vom 01.06.2004 gemachten Angriffe verteidigt. Ihrer Ansicht nach liegt keine Irreführung vor. Die Angaben entsprächen vielmehr der Wahrheit. So komme in der angegriffenen e-Mail deutlich der Unterschied zwischen Geflügel- und anderen Fleischlieferanten zum Ausdruck. Hintergrund dessen sei, dass die Geflügelfleischlieferanten direkten Einfluss auf die Mastbetriebe und damit auf die verwendeten Futtermittel nehmen könnten, was bei Rindfleisch nicht der Fall sei. Im übrigen gingen die Aktivitäten der Antragsstellerin sowohl zeitlich als auch inhaltlich weit über das vom europäischen Verordnungsgeber Gewollten hinaus, was sich insbesondere daraus ergebe, dass tierische Produkte von Tieren, die mit gentechnisch veränderten Futtermitteln gefüttert

worden sind, dem Anwendungsbereich der maßgeblichen Verordnungen VO (EG) 1829/2003 und VO (EG) 1830/2003 zur Kennzeichnung, Zulassung und Rückverfolgbarkeit gentechnisch veränderter Lebens- und Futtermittel gerade nicht unterfallen. Auch die angegriffene Aussage in der Broschüre entspreche daher den Tatsachen, da sich die Antragsstellerin an die Bestimmungen der Verordnung halte. Etwas anderes ergebe sich aus der Broschüre nicht.

II. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung war zurückzuweisen, denn es fehlt jedenfalls an einem Verfügungsanspruch nach §§ 1, 3 UWG. Auf das Vorliegen eines Verfügungsgrundes kommt es daher nicht an.

I. Ein Unterlassungsanspruch nach § 3 UWG scheidet daran, dass weder in dem Text der streitgegenständlichen e-Mail (s. a)) noch in den angegriffenen Angaben der Broschüre der Antragsgegnerin (s. b)) irreführende Angaben enthalten sind.

a) Der Text der streitgegenständlichen e-Mail ist nicht dazu geeignet, den durchschnittlich informierten Verbraucher zu täuschen. Der Inhalt ist nicht zu beanstanden.

Soweit die Antragsgegnerin in der fraglichen e-Mail ausführt, sie habe ihre Lieferanten angewiesen, Soja oder Mais aus nicht gentechnisch veränderten Sorten zu beschaffen, erweckt sie in den Augen eines durchschnittlich informierten und aufmerksamen Verbrauchers nicht den Eindruck einer aktuellen und zugleich bindenden Anweisung mit dem Ergebnis, dass der Verbraucher nunmehr nur noch Produkte bei der Antragsgegnerin erwerben könne, die in keiner Weise mehr mit Gentechnik in Verbindung gebracht werden könnten. Dies ergibt sich zum einen bereits aus der Verwendung der Vergangenheitsform („wir haben angewiesen“) und zum anderen aus dem unmittelbar folgenden Satz: „Wie Sie bereits bemerkten, haben unsere Geflügellieferanten mit integrierten Produktionssystemen dieses Ziel bereits erreicht“. Hieraus ergibt sich für den durchschnittlich verständigen Leser im Umkehrschluss, dass

das (in Augen vieler Verbraucher) Optimale, nämlich keinerlei Verwendung von gentechnisch veränderten Futtermitteln bei der Fleischherstellung allgemein eben nicht erreicht wurde. Dies gesondert und ausdrücklich darzustellen, ist nicht erforderlich, insbesondere da es eine Kennzeichnungspflicht für Lebensmittel (also auch Fleischerzeugnisse), die mit gentechnisch veränderten Organismen hergestellt wurden, gerade nicht gibt (vgl. VO (EG) Nr. 1829/2003 sowie VO (EG) Nr. 1830/2003, als Anlage der Schutzschrift beigegeben).

Richtig ist zwar, dass eine Werbung dann irreführend sein kann, wenn sie den Eindruck erweckt, der Werbende würde Verbraucherschutz über das gesetzlich Erforderliche hinaus betreiben. Ein solcher Eindruck aber wird gegenüber dem durchschnittlich verständigen Verbraucher gerade nicht erweckt. Er kann aufgrund des Textes und mit dem Wissen, dass es sich um eine werbende Aussage eines Unternehmens handelt („Wir freuen uns, auch Sie zu unseren Gästen zählen zu dürfen“), ohne weiteres erkennen, dass ihm lediglich (und vom Antragssteller auch nicht angegriffen) versichert wird, dass bei der Geflügelproduktion für McDonald's keine gentechnisch veränderten Futtermittel verwendet werden. Eine weitergehende Versicherung, insbesondere über Art und Umfang der angesprochenen Anweisung hat er nicht, so dass er für sich ohne unzulässige und wettbewerbswidrig täuschende Beeinflussung frei entscheiden kann, ob er die von ihm erwartete Qualität der Produkte als ausreichend ansieht oder nicht und ob er die dargestellte Haltung tatsächlich als „ethisch-hochstehend und gentechnik (allgemein)-ablehnend“ ansehen will. Eine solche Wertung wird dem Leser gerade nicht „vorgegaukelt“, sondern bleibt der subjektiven Würdigung des Durchschnittslesers vorbehalten.


- b) Auch der angegriffene Inhalt der Broschüre ist nicht geeignet, den durchschnittlich verständigen Verbraucher irrezuführen. Die angegriffene Aussage zur „Transparenz bei Bio- und Gentechnik“ ist

im Kontext der beiden unmittelbar zuvor gemachten Äußerungen zu „Tierernährung und -medikation“ und „Transparenz und Rückverfolgbarkeit“ zu sehen. In dieser Zusammenschau wird dem durchschnittlich aufmerksamen Leser deutlich, dass die Begriffe Bio- und Gentechnik nicht allumfassend gemeint sein können. Insbesondere wird in der Zusammenschau nicht durch letztgenannte Äußerung der Eindruck erweckt, derzeit würden bei den von der Antragsgegnerin vertriebenen Fleischerzeugnissen keine gentechnisch veränderten Futtermittel verwendet. Denn unmittelbar zuvor wird klargestellt, dass es Ziel sei, dass jedes McDonald's Produkt über alle Stufen der Herstellung und des Transports bis zu seinem Ursprung zurückverfolgt werden kann. Ein Ziel beschreibt aber ein in der Zukunft liegendes, zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht erreichtes Ereignis. Dadurch wird aber klar, dass gerade im Zusammenhang mit der zuvor erwähnten Tierernährung eine konkrete Aussage, ob dort derzeit gentechnisch veränderte Futtermittel Verwendung finden, gerade nicht getroffen wird. Demnach ist dem durchschnittlich aufmerksamen und verständigen Leser klar, dass die Begriffe Bio- und Gentechnik nicht die Verwendung von gentechnisch veränderten Futtermitteln meinen können, sondern diese Begriffe sich nur auf die gentechnische Veränderung der Produkte selbst beziehen (wie es auch die bereits angesprochenen EU-Verordnungen vorsehen).

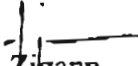
Eine Irreführung des Verbrauchers ist demnach auch in dieser Aussage nicht zu sehen.

2. Auch nach § 1 UWG hat der Antragsteller keinen Anspruch. Dieser könnte allenfalls dann vorliegen, wenn die Antragsgegnerin entgegen den sie bindenden EU-Verordnungen Kennzeichnungspflichten verletzen würde. Dass dies so ist, ist aufgrund des Vortrags des Antragstellers nicht ersichtlich.

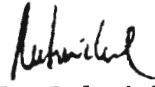
III. Der Antragssteller hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, § 91 ZPO; der Streitwert wurde auch unter Berücksichtigung der Angaben des Antragsstellers gemäß § 3 ZPO geschätzt.



Meinhardt
RiLG



Dr. Zigann
RiLG



Dr. Ruhwinkel
RiLG

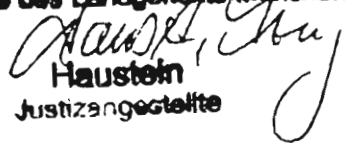


Der Gleichlaut der Ausfertigung mit der Ur-
schrift bestätigt.

24. Juni 2004

München, den

Der Urkundsbeamte der
Justizkanzlei des Landgerichts München I



Hausstein
Justizangestellte